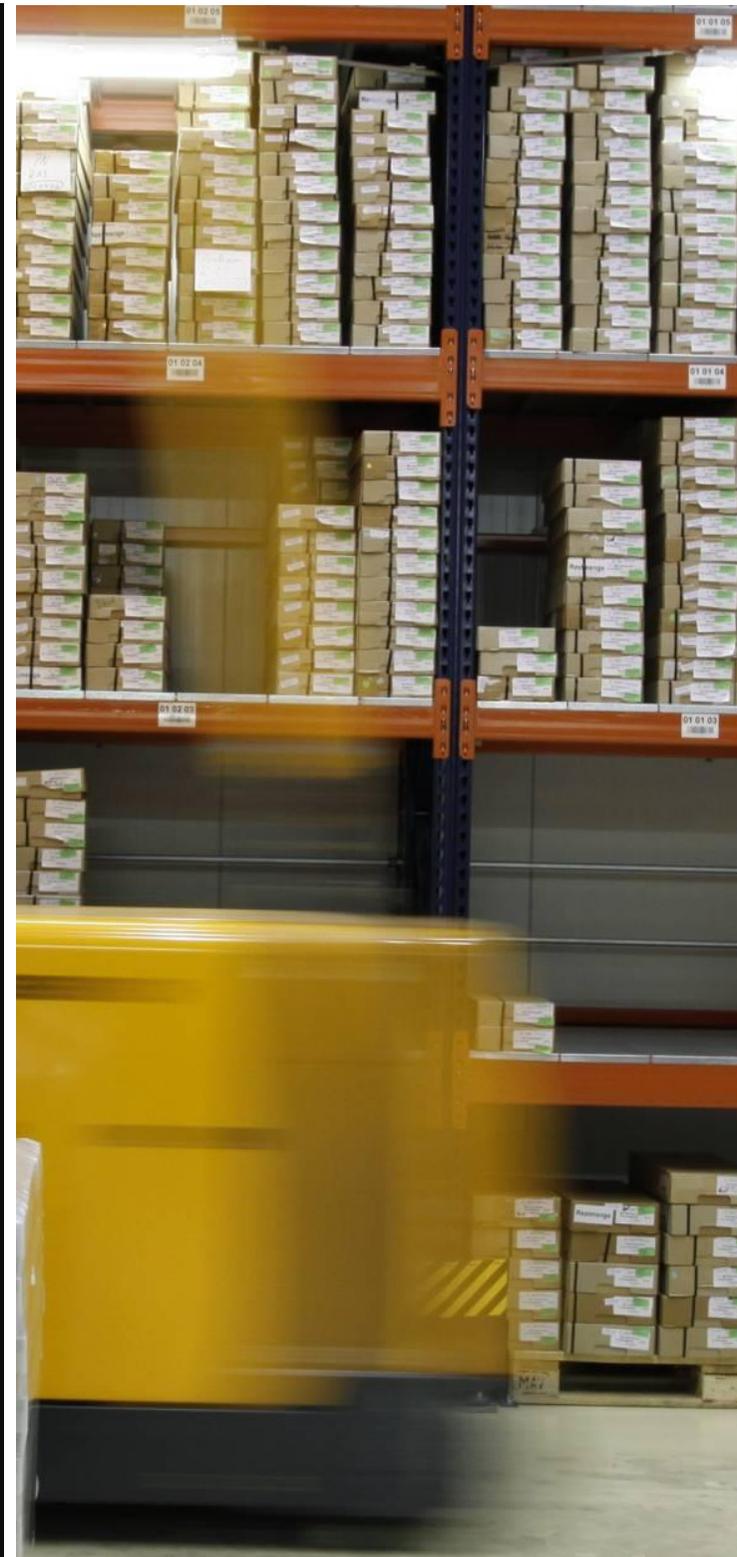
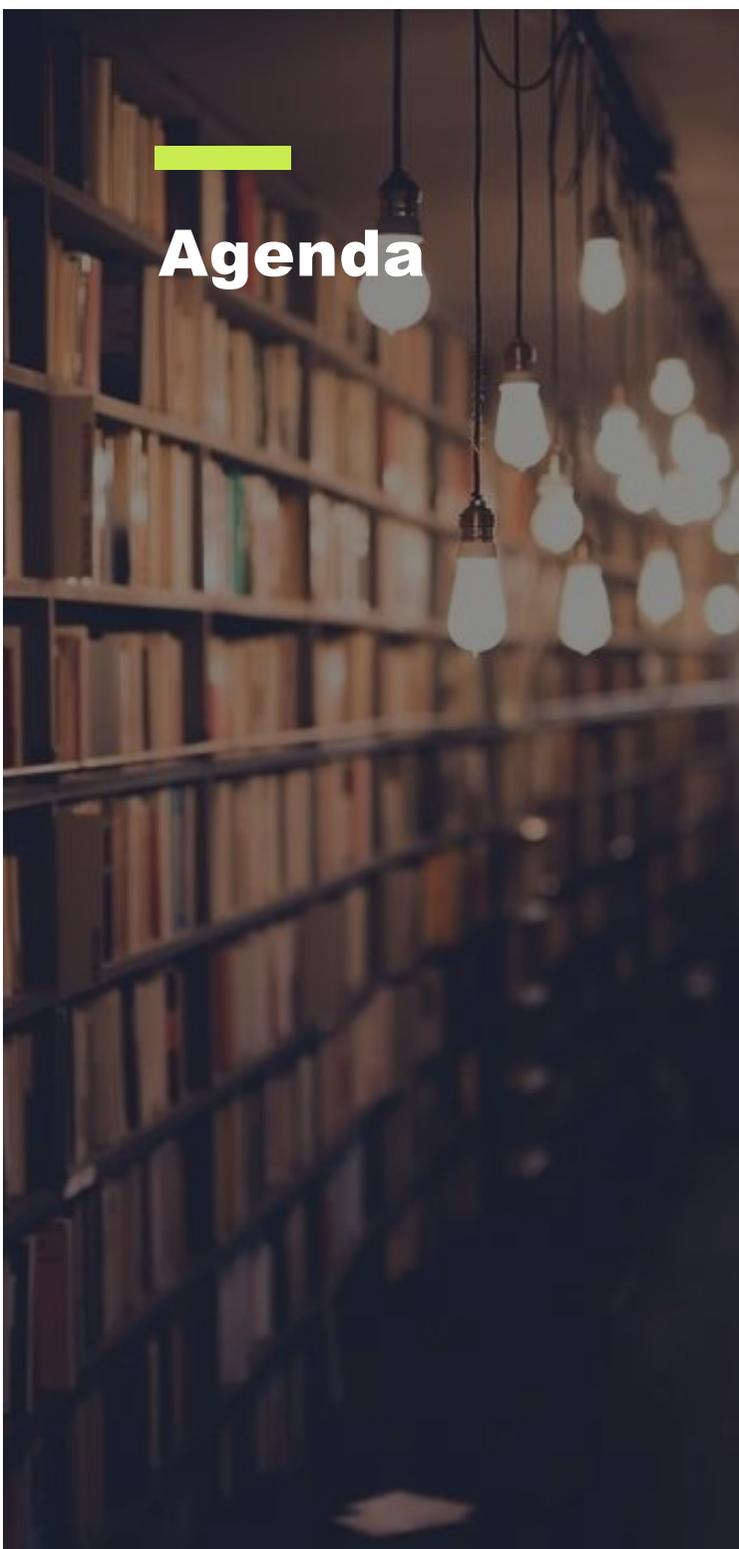

EU Sanktionen gegen Russland – Das sollten Unternehmen jetzt beachten

Rechtsanwälte Sebastian Billig und Sven Pohl





Agenda



01

Einleitung

02

Güterbezogene Sanktionen

03

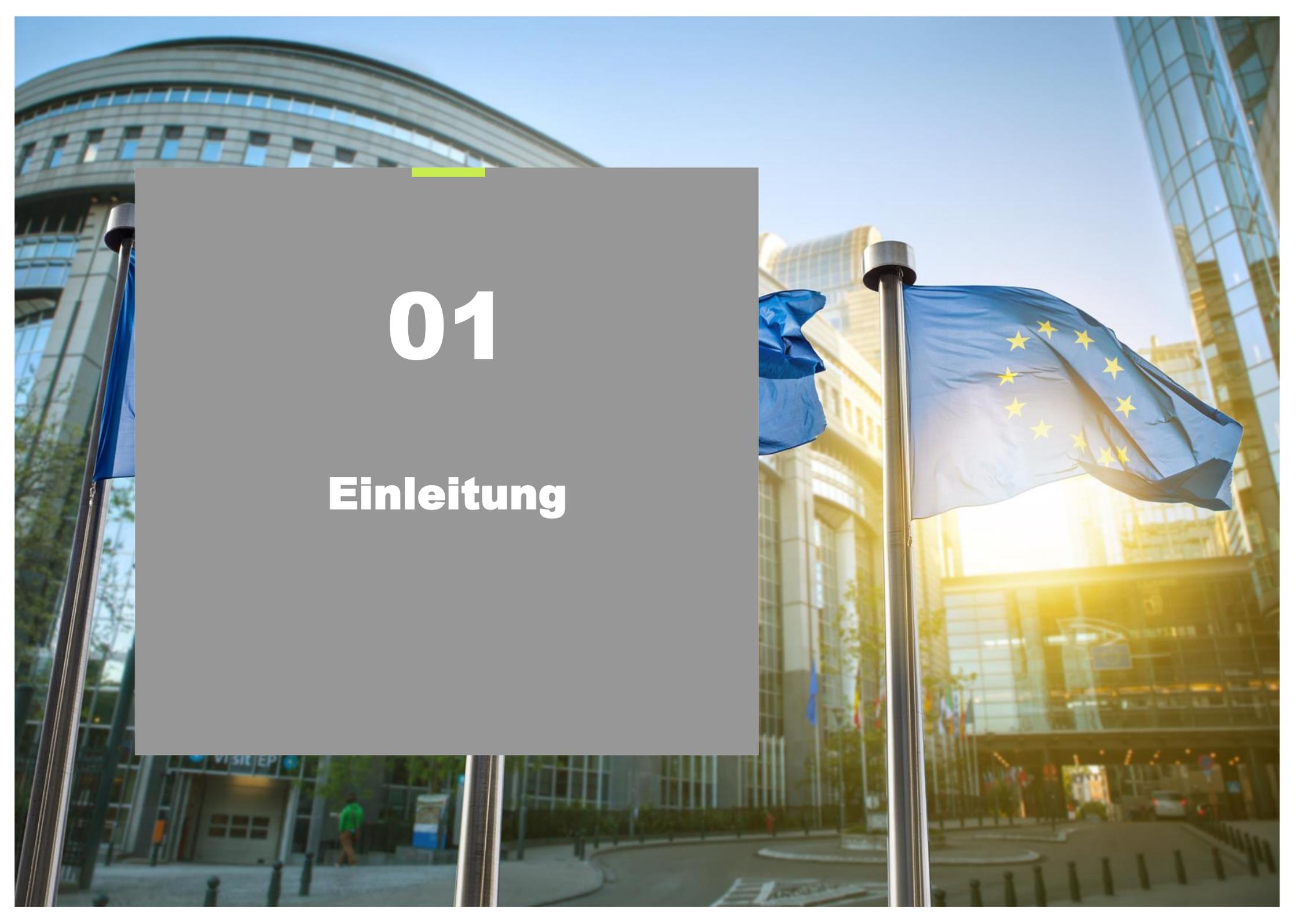
Personenbezogene Sanktionen

04

Kapitalmarkt / sonstige Restriktionen

05

Diskussion



01

Einleitung



Historie der Sanktionen gegen Russland

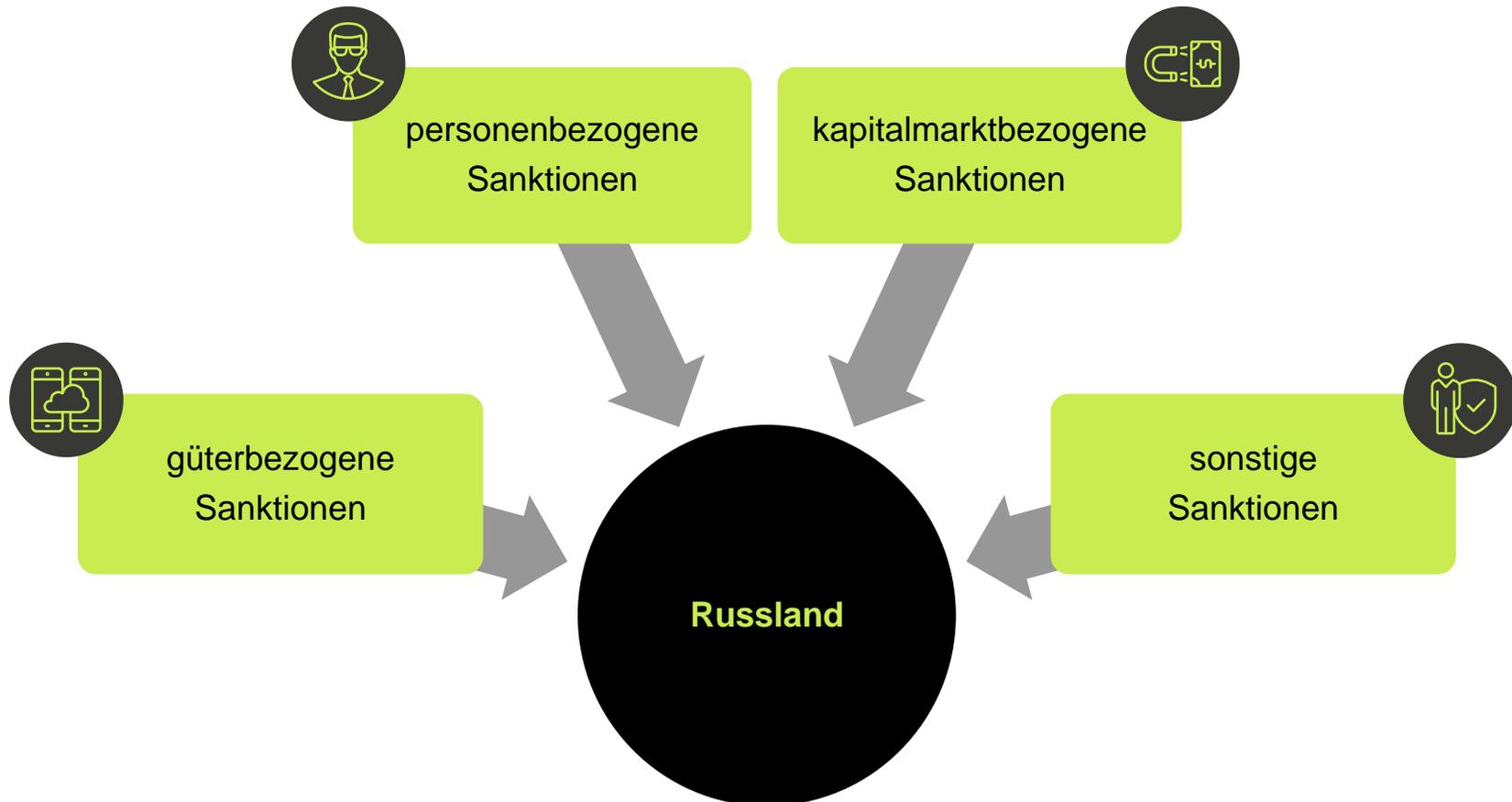
Sanktionspaket I 23.02.2022	Sanktionspaket II 25.02.2022	Sanktionspaket III 28.02.2022	Sanktionspaket IV 01.03.2022	Sanktionspaket V 02.03.2022	Sanktionspaket VI 09.03.2022	Sanktionspaket VII 15.03.2022
<p>Verordnung (EU) 2022/263</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschränkung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Gebieten Donezk und Luhansk• Beschränkung für den Zugang Russlands zu den EU Kapital- und Finanzmärkten• Sanktionen gegen Mitglieder der Staatsduma	<p>Verordnung (EU) 2022/328 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzsektor• Energiesektor• Transport-sektor• Schlüssel-technologien• Visapolitik	<p>Verordnung (EU) 2022/334 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <ul style="list-style-type: none">• Luftfahrtsektor• Transaktionen mit der russischen Zentralbank	<p>Verordnung (EU) 2022/345 und 2022/350 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014</p> <ul style="list-style-type: none">• Abkoppelung russischer Banken aus SWIFT• Verbot der Lieferung von Euro Banknoten• Maßnahmen gegen russische Medien	<p>Verordnung (EU) 2022/353</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufnahme weiterer Personen in Anhang I	<p>Verordnung (EU) 2022/394 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufnahme weiterer Personen in Anhang I• Ausfuhr von Gütern der Seeschifffahrt und Funkkommunikation• Kryptowerte unter „übertragbare Wertpapiere“ subsumiert• Präzisierung von Bestimmungen	<p>Verordnung (EU) 2022/428</p> <ul style="list-style-type: none">• Einfuhrverbote von Stahlerzeugnisse• Verbot von Luxusgütern• Einschränkungen Energiesektor• Verbote von Ratingdienstleistungen ab 15.04.2022

Handlungsempfehlung: Nachverfolgung der Änderungen durch Newsletter



Verschiedene Sanktionsfelder gegen Russland

Umsetzung i.d.R. durch Änderung der bestehenden Sanktionsverordnungen insbesondere Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014





02

**Güterbezogene
Sanktionen**



Verordnung (EU) 2022/328 v. 25.02.2022

Dual-Use-Güter,
Art. 2 Abs. 1 VO
833/2014 n.F.



- Verbot: Verkauf, Lieferung, Verbringung und Ausfuhr
- Alle Dual-Use-Güter und Technologie gem. Anhang I EU-Dual-Use-VO
- Unmittelbar und mittelbar
- An russische Personen/Organisationen/Einrichtungen oder zur Verwendung in Russland
- Ausnahmen gem. Abs. 3 und 4 restriktiv
- Altvertragsklausel (Verträge bis 26.02.2022) mit Genehmigungsvorbehalt (Antragsfrist 01.05.2022)
- Verbot umfasst auch technische oder sonstige Hilfe- und Dienstleistungen, einschließlich Finanzierungshilfen

Handlungsempfehlung: Klassifizierung der Güter prüfen; Endverwender nachverfolgen; Dokumentation; Altvertragsklausel



Warenbezogene Sanktionen

**Güter Anhang VII
(Technische Güter), Art.
2a Abs. 1 VO 833/2014
n.F.**



- **Verbot:** Verkauf, Lieferung, Verbringung und Ausfuhr
- Alle Güter und Technologie in **Anhang VII** genannt:
 - Kategorie I – Allgemeine Elektronik
 - Kategorie II – Rechner
 - Kategorie III – Telekommunikation und Informationssicherheit
 - Kategorie IV – Sensoren und Laser
 - Kategorie V – Navigation und Luftfahrt elektronik
 - Kategorie VI – Meeres- und Schiffstechnik
 - Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe
- Unmittelbar und mittelbar
- An russische Personen/Organisationen/Einrichtungen oder zur Verwendung in Russland
- **Ausnahmen** gem. Abs. 3 und 4 restriktiv
- **Altvertragsklausel** (Verträge bis 26.02.2022) mit Genehmigungsvorbehalt (Antragsfrist 01.05.2022)
- Verbot umfasst auch technische oder sonstige Hilfe- und Dienstleistungen, einschließlich Finanzierungshilfen

**Handlungsempfehlung: Güterprüfung nach Anhang VII vornehmen und dokumentieren;
Endverwender prüfen; Altvertragsklausel**



Warenbezogene Sanktionen

Güter Anhang X
(Ölraffination),
Art. 3b Abs. 1 VO
833/2014 n.F.



- Verbot: Verkauf, Lieferung, Verbringung und Ausfuhr
- Alle Güter und in Anhang X genannt: Achtung: **Es gelten die angebenen KN-Nummer**
- Unmittelbar und mittelbar
- An russische Personen/Organisationen/Einrichtungen oder zur Verwendung in Russland
- Ausnahmegenehmigung gem. Abs. 4 restriktiv
- Altvertragsklausel (Verträge bis 26.02.2022) – **Erfüllungsfrist 27.05.2022**
- Verbot umfasst auch technische oder sonstige Hilfe- und Dienstleistungen, einschließlich Finanzierungshilfen

Handlungsempfehlung: Güterprüfung nach Anhang X vornehmen und dokumentieren; Endverwender prüfen



Warenbezogene Sanktionen

Güter Anhang XI (Luft- und Raumfahrt),
Art. 3c Abs. 1 VO
833/2014 n.F.



- Verbot: Verkauf, Lieferung, Verbringung und Ausfuhr (Abs. 1)
- Reparatur und Wartungsdienstleistungen
- Versicherungsdienstleistungen
- Alle Güter und in Anhang XI genannt: Kapitel 88 Luft- und Raumfahrzeuge und Teile davon
- Unmittelbar und mittelbar
- An russische Personen/Organisationen/Einrichtungen oder zur Verwendung in Russland
- Altvertragsklausel (Verträge bis 26.02.2022) – **Erfüllungsfrist 28.03.2022 gilt nur für Abs. 1 und 4**
- **Keine weiteren Ausnahmen möglich!**
- Verbot umfasst auch technische oder sonstige Hilfe- und Dienstleistungen, einschließlich Finanzierungshilfen bzgl. Restriktionen aus Abs. 1 (Abs. 4)

Handlungsempfehlung: Güterprüfung nach Anhang XI vornehmen und dokumentieren; Endverwender prüfen; Altvertragsklausel



Warenbezogene Sanktionen

**Güter Anhang XVI
(Seeschiffahrt),
Art. 3f Abs. 1 VO
833/2014 n.F.**



- Verbot: Verkauf, Lieferung, Verbringung und Ausfuhr (Abs. 1)
- Alle in Anhang XVI aufgeführten Güter und Technologien
- Unmittelbar und mittelbar
- An russische Personen/Organisationen/Einrichtungen in Russland, zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge

**Handlungsempfehlung: Güterprüfung nach Anhang XVI vornehmen und dokumentieren;
Endverwender prüfen**



Warenbezogene Sanktionen

**Güter Anhang XVIII
(Luxusgüter),
Art. 3g VO 833/2014 n.F.**



- Verbot: Verkauf, Lieferung, Verbringung und Ausfuhr
- Alle Luxusgüter gem. Anhang XVIII
- Unmittelbar und mittelbar
- An russische Personen/Organisationen/Einrichtungen oder zur Verwendung in Russland
- Ausnahme: Wert < EUR 300 je Stück

**Handlungsempfehlung: Güterprüfung nach Anhang XVIII vornehmen und dokumentieren;
Endverwender prüfen**



Warenbezogene Sanktionen

Güter Anhang XVII
(Stahlerzeugnisse),
Art. 3h VO 833/2014 n.F.



- Einfuhrverbot für Stahlerzeugnisse (Anhang VXII)
- aus Russland oder mit russischem Ursprung
- Verbot des unmittelbaren und mittelbarere Kaufs von russischen Stahlerzeugnissen
- Beförderungsverbot
- Verbot der Hilfeleistung und Finanzierung
- Altvertragsklausel (Verträge bis 16.03.2022) – **Erfüllungsfrist 17.06.2022**

**Handlungsempfehlung: Güterprüfung nach Anhang XVII vornehmen und dokumentieren;
Endverwender prüfen**

03

**Personenbezogene
Sanktionen**





Personenbezogene Sanktionen

VO (EU) Nr. 269/2014 Anhang I

DVO (EU)
2022/236 v.
21.02.2022

DVO (EU)
2022/260 v.
23.02.2022

DVO (EU)
2022/261 v.
23.02.2022

DVO (EU)
2022/259 v.
23.02.2022

DVO (EU)
2022/332 v.
25.02.2022

DVO (EU)
2022/330 v.
25.02.2022

DVO (EU)
2022/336 v.
28.02.2022

DVO (EU)
2022/353 v.
02.03.2022

DVO (EU)
2022/396 v.
09.03.2022

DVO (EU)
2022/427 v.
15.03.2022



- Einfrieren der Vermögenswerte
- Bereitstellungsverbot: Keine wirtschaftlichen Ressourcen
- Gilt unmittelbar und mittelbar!

i.Z. wirtschaftlich Berechtigten identifizieren/ vgl. Geldwäschegesetz



Personenbezogene Sanktionen



- Sanktionen gegen Personen sind unmittelbar wirksam und treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft
- Das Bereitstellungsverbot bedarf keinen Grenzübertritt. Von dem Verbot ist auch eine Bereitstellung in Deutschland erfasst
- Mittelbare Bereitstellung: wirtschaftliche Ressourcen an nicht gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person, Organisation oder Einrichtung stehen (z.B. weil dieses im Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte ist oder das Unternehmen auf sonstige Weise beherrscht)
- „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können

Handlungsempfehlung: Sanktionslisten aktuell halten und prüfen; auch mittelbare Bereitstellung überprüfen



04

**Kapitalmarkt / sonstige
Restriktionen**



Kapitalmarkt



1

Verordnung (EU) 2022/262: Kapitalbeschränkungen i.Z.m. der Bereitstellung von Finanzmitteln an die russische Regierung und Zentralbank.

2

Verordnung (EU) 2022/328: Umfangreiche Kapitalbeschränkungen, u.a. Verbot der Entgegennahme von Einlagen, die gewisse Grenzwerte übersteigen, von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen Personen; Verbote der Kontoführung und des Verkaufes auf Euro lautender Wertpapiere an russische Kunden.

3

Verordnung (EU) 2022/345: Ausschluss von sieben russischen Banken gem. Anhang XIV und deren Mehrheitsbeteiligungen vom SWIFT-System und Verbot des Verkaufes und der Abgabe von Euro-Banknoten an natürliche und juristische russische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland.



Kapitalmarkt



- Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, sind eingefroren.
- Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol oder mit Ursprung in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk in die Europäische Union.
- Verbot in den oben genannten Gebieten Immobilien zu erwerben, die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, die Beteiligung sowie die Bereitstellung von Finanzierungen an dort ansässige Einrichtungen, sowie damit im Zusammenhang stehende Wertpapierdienstleistungen.
- Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder der Gemeinsamen Militärgüterliste sowie im Zusammenhang mit Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen könnten.



Kapitalmarkt



- Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Exportkreditversicherungen und Investitionsgarantien) für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland (es sind jedoch Ausnahmen vorgesehen).
- Verbot für die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien im Bereich Verkehr, Telekommunikation, Energie und Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie im Zusammenhang mit Gütern und Technologien zur Öltraffination und mit Gütern und Technologien für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie
- Einschränkung des Zugang Russlands, einschließlich der Regierung, der Zentralbank, sowie bestimmter Banken und Unternehmen zum EU-Kapitalmarkt.



Kapitalmarkt



- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder von in Russland ansässigen bzw. niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, sofern der Gesamtwert der Einlagen des Kunden pro Kreditinstitut den Betrag von 100.000 EUR übersteigt.
- Verbot für Wertpapier-Zentralverwahrern in der Europäischen Union, Konten für russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige bzw. niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu führen bzw. bestimmte Dienstleistungen für deren übertragbare Wertpapiere zu erbringen.
- Verbot des Verkaufs von auf Euro lautenden Wertpapieren oder Fondsanteilen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an russische Kunden.



Weitere Sanktionen gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/334



- Lande- und Überflugverbot betreffend das Hoheitsgebiet der EU für Luftfahrzeuge mit russischem Betreiber, Eigentümer, Charterer und/oder russischer Zulassung bzw. unter russischer Kontrolle.

Verordnung (EU) 2022/350



- Übertragungsverbot für die in Anhang XV genannten russischen Medien.



Regionen Donezk und Lugansk

**Verordnung (EU)
2022/263 v.
23.02.2022**



- Einfuhrverbot für Waren aus den besetzten Gebieten (Art. 2)
- Verbot Finanzierung und Versicherung i.Z.m. der Einfuhr
- Ausfuhrverbot der in Anhang II benannten Güter und Technologien in die Gebiete (Art. 4), die Bereiche
 - Verkehr;
 - Telekommunikation;
 - Energie;
 - Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen
- Erwerbs-/Beteiligungsverbot an Unternehmen und Immobilien
- Verbot von Tourismusdienstleistungen
- Altvertragsklausel (Verträge bis 23.02.2022) mit Verpflichtung BAFA
- 5 Tage im Voraus zu informieren
- Verbot umfasst auch technische oder sonstige Hilfe- und Dienstleistungen, einschließlich Finanzierungshilfen



Belarus

**Verordnung (EU)
2022/355 v.
02.03.2022**

**Verordnung (EU)
2022/398 v.
09.03.2022**



- Erweiterung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
- Entspricht im Grundsatz den Restriktionen aus der Russland-VO (EU) 2022/328, d.h.
- Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- und Ausfuhrverbote für Dual-Use-Güter und Güter und Technologie zur militärischen Stärkung gem. Angang Va der VO (entspricht Anhang VII RU-VO) und Maschinen gemäß Anhang XIV
- Altvertragsklausel (Verträge bis 03.03.2022) mit Genehmigungspflicht,
- Frist 1. Mai 2022
- Verbot umfasst auch technische oder sonstige Hilfe- und Dienstleistungen, einschließlich Finanzierungshilfen
- Einfuhrverbote für
 - Holzerzeugnisse gemäß Anhang X
 - Zementerzeugnisse gemäß Anhang XI
 - Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Anhang XII
 - Kautschukerzeugnisse gemäß Anhang XIII



Belarus

**Verordnung (EU)
2022/398 v.
09.03.2022**



- Erweiterung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
- Präzisierung von Bestimmungen
- Kapitalmarktbezogenen Sanktionen im Bereich unter anderem die Notierung von Aktien belarussischer Staatsunternehmen an EU Handelsplätzen
- Bereitstellung von auf Euro lautenden Banknoten für Belarus verboten

Risiko



Folgen bei Verstößen

Strafverfahren/
Bußgelder



Zuverlässigkeit/
Bewilligungen



Reputations-
schaden



Persönliche
Konsequenzen





Handlungsempfehlungen



- Interne Compliance an bestehende Regelungen anpassen und intern kommunizieren
- Anpassung der bestehenden Prozess an die Sanktionen:
 - Klassifizierung der eigene Produkte unter die Anhänge der Sanktions-VO
 - Abgleich personenbezogene Sanktionen & wirtschaftlich Berechtigten identifizieren
- Vertragsprüfung der Altverträge / eventuell Anpassung der Verträge (aufschiebend bedingt)
- Ausnahmeregelungen prüfen; Genehmigungsvorbehalte und Fristen berücksichtigen
- Internes-Kontroll-System/Programm anpassen / überprüfen
- Bereits erteilte Genehmigungen / Auflagen überprüfen und ggf. Neugenehmigung beantragen
- Ggf. Abstimmung mit BAFA / AzG / Nullbescheid



Ihre Ansprechpartner



Sebastian Billig

Partner

Rechtsanwalt

+49 89 55066-252

sebastian.billig@bakertilly.de

Baker Tilly

Nymphenburger Straße 3b

80335 München

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



Sven Pohl

Director

Rechtsanwalt

+49 40 600880-382

sven.pohl@bakertilly.de

Baker Tilly

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Nymphenburger Straße 3b, 80335 München
T +49 89 55066-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2022 Baker Tilly